

Gebührenverordnung für die Feuerpolizei

In Ausführung von Art. 63 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden ¹⁾

von der Regierung erlassen am 7. März 1995

Art. 1

Für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei ²⁾ werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Gesuche gemäss Artikel 11 Litera b der Feuerpolizeiverordnung ³⁾,
je nach Art und Umfang des Baues Fr. 100.– bis Fr. 800.–
- b) für Feuerungsanlagen:
 - bis 70 kW Heizleistung Fr. 100.–
 - über 70 bis 120 kW Heizleistung Fr. 150.–
 - über 120 kW Heizleistung Fr. 200.–
- c) für Stromerzeugungsanlagen mit Verbrennungsmotoren:
 - bis 20 kW Motorleistung Fr. 100.–
 - über 20 kW Motorleistung Fr. 200.–
- d) für Lager brennbarer Flüssigkeiten der Gefährlichkeitsgrade 1 bis 4 (F 1 bis F 4):
 - bis 0,45 m³ (F 1 und F 2)
bzw. 10 m³ (F 3 und F 4) Lagervolumen Fr. 100.–
 - von 0,45 m³ (F 1 und F 2)
bzw. 10 m³ (F 3 und F 4)
bis 30 m³ Lagervolumen Fr. 150.–
 - über 30 m³ bis 100 m³ Lagervolumen Fr. 250.–
 - über 100 m³ bis 250 m³ Lagervolumen Fr. 500.–
 - über 250 m³ bis 500 m³ Lagervolumen Fr. 800.–
 - über 500 m³ Lagervolumen Fr. 1200.–
- e) für Tankstellen (ohne Lagerung)
 - mit einer Entnahmeeinrichtung (inkl. Pumpe) Fr. 100.–
 - Zuschlag für jede weitere Einrichtung solcher Art Fr. 60.–

¹⁾ BR 838.100

²⁾ BR 838.150

³⁾ BR 838.100

- f) für Gaslager:
- | | |
|---|-----------|
| – bis 50 kg Gas | Fr. 100.– |
| – über 50 kg bis 300 kg Gas | Fr. 150.– |
| – über 300 kg bis 1000 kg Gas | Fr. 200.– |
| – Zuschlag für grössere Gasmengen:
je 1000 kg oder Teile davon | Fr. 50.– |
- g) die Gebührenansätze gemäss Litera c bis f gelten auch für den Ersatz bestehender Stromerzeugungsanlagen, Lager brennbarer Flüssigkeiten, Tankstellen und Gaslager.

Art. 2

Für die Beurteilung komplizierter Einrichtungen ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu entrichten, auch wenn der Betrag die Höchstgrenze übersteigt.

Art. 3

Bei gleichzeitiger Behandlung von Gesuchen werden die Ansätze gemäss Artikel 1 Litera b und c um 50 Prozent reduziert.

Art. 4

Für die Begutachtung von Vorprojekten, für zusätzliche Begehungen oder für Gesuchsänderungen werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 5¹⁾**Art. 6**

Die Kosten für Untersuchungen und Gutachten durch Fachstellen werden den Gesuchstellern belastet.

Art. 7

Für zusätzliche Kontrollen, welche wegen mangelhafter oder nicht fristgemässer Beseitigung von Mängeln nötig sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand belastet.

Art. 8

Für die Bewilligung von Anlagen, welche von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinden, Kanton und Bund erstellt oder subventioniert werden, können in besonderen Fällen die Gebühren erlassen werden.

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

Art. 9

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft und ersetzt diejenige vom 2. Oktober 1989.¹⁾

¹⁾ AGS 1989, 2190